



ZRK 2003-067

Vizepräsident: Daniel Riedo
Richter: Elisabeth Roth Hauser; Peter Spinnler
Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 16. Mai 2006

in Sachen

X. AG, vertreten durch Rechtsanwalt ...

gegen

Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD), Monbijoustrasse 40, 3003 Bern,
(...),

betreffend

Einfuhrsteuer / Steuerbefreiung für Kunstwerke

Sachverhalt:

A.- Am 7. März 2002 meldete die X. AG beim Zollamt A. nachfolgende Sendungen, die am 13. bzw. 15. März 2001 mit Freipass eingeführt worden waren, wie folgt zur definitiven Einfuhrverzollung an:

- 1 colis; 1 Foto von (...), Empfänger: B. (c/o X. AG), Erzeugungsland: Niederlande, Tarifnummer: 4911.9100, Wert: Fr. 16'605.--, einfuhrsteuerfrei.

- 4 colis; Fotos von diversen Künstlern, Empfänger: diverse Künstler (c/o X. AG), Erzeugungsland: Grossbritannien, Tarifnummer: 4911.9100, Wert: Fr. 45'432.--, einfuhrsteuerfrei.
- 2 colis; 1 Foto von (...) und 1 Foto von (...), Empfänger: (...) / (...) (c/o X. AG), Erzeugungsland: Deutschland, Tarifnummer: 4911.9100, Wert: Fr. 23'247.--, einfuhrsteuerfrei.
- 7 Fotos von diversen Künstlern, Empfänger: diverse Künstler (c/o X. AG), Erzeugungsland: Vereinigte Staaten, Tarifnummer: 4911.9100, Wert: Fr. 53'638.--, einfuhrsteuerfrei.

In der Folge verweigerte das Zollamt die mehrwertsteuerfreie Einfuhr und forderte mit der definitiven Abfertigung vom 18. März 2002 von der X. AG für die fraglichen Importe Mehrwertsteuern je zum Normalsatz auf dem Warenwert (zuzüglich Zoll) im Gesamtbetrag von Fr. 10'570.-- sowie einen Zollbetrag von insgesamt Fr. 158.65.

B.- Mit Eingabe vom 12. April 2002 an die Zollverwaltung beschwerte sich die X. AG gegen diese Zollabfertigung sowie die Erhebung der Einfuhrabgaben und machte geltend, seit 1. Januar 2001 sei die Einfuhr von Kunstfotografien mit nicht mehr als 30 Abzügen weder zoll- noch mehrwertsteuerpflichtig. Die Beschwerdeführerin bestritt die Abgabebeforderung in Gesamthöhe von Fr. 10'728.70 (Zoll und Einfuhrmehrwertsteuer).

C.- Mit Entscheid vom 8. Juli 2002 wies die Zollkreisdirektion Schaffhausen die Beschwerde vom 12. April 2002 ab. Als Begründung führte die Verwaltung an, die Einfuhr von Kunstwerken, die von Kunstmalern oder Bildhauern persönlich bearbeitet und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden, sei zwar von der Einfuhrsteuer befreit. Für die Einfuhren jedoch von anderen Kunstschaffenden wie Fotografen sei dagegen keine Steuerbefreiung vorgesehen. Die im Inland geltende Regelung für die Umsätze mit Fotografien durch deren Urheber sei für den vorliegenden grenzüberschreitenden Warenverkehr unerheblich.

Dagegen liess die X. AG am 9. September 2002 Beschwerde bei der OZD erheben und beantragen, den angefochtenen Entscheid aufzuheben. Zur Begründung liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vortragen, der Entscheid der Zollkreisdirektion widerspreche völkerrechtlich bindenden Regeln des „C-Übereinkommens“. Danach dürften auf importierten Kunstgegenständen nicht höhere Abgaben erhoben werden als auf inländischen Kunstgegenständen. Die vorliegend praktizierte Ungleichbehandlung durch die Zollbehörden widerspreche staatsvertraglich bindendem Recht und sei allein deshalb zu korrigieren, dies selbst dann, wenn das widersprechende Bundesrecht jünger sei als die völkerrechtliche Regelung. Das Mehrwertsteuerrecht knüpfe für den Inlandhandel richtigerweise am Urheberrechtsbegriff an mit der Folge, dass auch Werke von Kunstfotografen steuerprivilegiert seien. Bei Einfuhren seien die Werke von Kunstfotografen in einer systematischen Gesetzesauslegung auch unter Art. 74 MWSTG zu subsumieren, denn der Begriff „Kunstwerk“ dürfe nicht anders ausgelegt werden als bei der Inlandsteuer. Es sei unzulässig, bei der Einfuhrsteuerprivilegierung nach Massgabe des traditionellen Kunstverständnisses nur Kunstmalern und Bildhauern unter Art. 74 MWSTG zu subsumieren. Eine dem wandelnden Kunstbegriff und damit der Entwicklung der

Rechtswirklichkeit Rechnung tragende teleologische Auslegung dieser Vorschrift führe zum Schluss, dass auch Werke von Fotografen unter „Kunstwerke“ zu subsumieren seien. Das Gleichbehandlungsgebot werde verletzt, wenn ein und dieselbe Kunstfotografie bei einer Lieferung eines Urhebers im Inland mehrwertsteuerfrei bleibt, während sie bei einer Einfuhr steuerpflichtig sei. Eine solche Vorgehensweise sei überdies willkürlich.

D.- Mit Beschwerdeentscheid vom 5. Mai 2003 wies die OZD die Beschwerde vom 9. September 2002 ab. Zur Begründung führte die OZD im Wesentlichen aus, das von der Beschwerdeführerin herangezogene „C-Übereinkommen“ sei für den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Die Zollfreiheit sei abschliessend in Art. 14 ZG geregelt. Für künstlerische Fotografien sei dort keine Zollbefreiung vorgesehen. Wenngleich die hier fraglichen Fotografien von der Inlandsteuer befreit seien, könne daraus nicht auch eine Befreiung von der Einfuhrsteuer abgeleitet werden. Massgebend für die Beurteilung, ob sie einfuhrsteuerbefreit sind, seien einzig die Bestimmungen des 3. Titels des MWSTG, im Besonderen Art. 74 MWSTG. Dessen Wortlaut sei klar, Werke von Kunstschaaffenden der Kategorie Fotografen seien nicht darunter zu subsumieren. Zu keinem anderen Ergebnis führe eine systematische, historische und teleologische Auslegung dieses Artikels. Das Gleichbehandlungsgebot sei vorliegend nicht verletzt, denn die Beschwerdeführerin vergleiche bezüglich Steuerobjekt und Steuersubjekt nicht Gleiches mit Gleichem.

E.- Am 5. Juni 2003 lässt die X. AG Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) erheben und beantragen, den angefochtenen Entscheid aufzuheben. Zur Begründung lässt sie im Wesentlichen die gleichen Argumente vortragen wie anlässlich ihrer Beschwerde vom 9. September 2002 an die OZD. Die OZD schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 19. September 2003 auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die Begründungen der Eingaben an die ZRK wird – soweit entscheidwesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen

Erwägungen:

1.- Die ZRK ist gemäss Art. 109 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG; SR 631.0) i.V.m. Art. 10 ZG und Art. 72 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) zur Behandlung der Beschwerde zuständig. Die Eingabe der X. AG vom 5. Juni 2003 erfüllt bezüglich Frist und Form die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Die Beschwerdeführerin ist durch den

angefochtenen Entscheid beschwert und somit zur Anfechtung berechtigt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.- a) Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt grundsätzlich der Zollpflicht (Allgemeine Zollpflicht: Art. 1 Abs. 1 Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [ZTG; SR 632.10]; Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht). Die eingeführten Waren müssen nach dem Generaltarif in den Anhängen zum ZTG verzollt werden (Art. 1 Abs. 1 ZTG; Art. 10 ZG). Ausnahmen von der allgemeinen Zollpflicht bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen oder staatsvertraglichen Grundlage (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZTG). Art. 14-18 ZG nennen in abschliessender Weise die Ausnahmen von der generellen Zollpflicht und sehen die Zollbefreiung oder -begünstigung vor.

Die Zollzahlungspflicht als Element der allgemeinen Zollpflicht umfasst auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben und Kosten, die gestützt auf andere als zollrechtliche Erlasse (also z.B. gestützt auf die Mehrwertsteuergesetzgebung) durch die Zollverwaltung zu erheben sind (Art. 10 ZG).

b) aa) Die in Art. 1 MWSTG genannten Grundsätze stehen unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ (1. Titel) und gelten selbstredend nicht nur für die Steuer auf dem Umsatz im Inland (2. Titel), sondern auch für die Einfuhrsteuer (3. Titel). Gleiches trifft für die in der Rechtsprechung entwickelten systemtragenden Grundprinzipien der Mehrwertsteuer wie beispielsweise das Bestimmungslandprinzip oder den Allgemeinheitsgrundsatz (je E. bb hienach) zu, welche mitunter aus dem Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchssteuer fliessen. Denn die Einfuhrsteuer verfolgt das gleiche Belastungsziel wie die Inlandsteuer, namentlich den Endkonsum. Erfolgt die Einfuhr durch einen im Inland steuerpflichtigen Unternehmer, steht diesem das Vorsteuerabzugsrecht in der Höhe der Einfuhrsteuer zu (Art. 38 Abs. 1 Bst. c MWSTG). Die auf seinem Umsatz lastende Steuer überwälzt er weiter, bis sie schliesslich vom Endverbraucher getragen wird. Führt eine Privatperson die Ware ein, ist sie entweder gleich selbst die die Steuer tragende Endverbraucherin, oder sie wird andernfalls bestrebt sein, die Einfuhrsteuer auf den Abnehmer verdeckt zu überwälzen (vgl. zum Ganzen: Entscheid der ZRK vom 17. März 1998, in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 68 84; Entscheid der ZRK vom 14. Januar 2000, in MWST-Journal 3/2001, S. 150 f. E. 3b).

Dennoch bestehen wie schon im alten Warenumsatzsteuerrecht auch gewisse erhebliche Unterschiede zwischen der Inlandsteuer und jener auf den Einfuhren. Beispielsweise ist für die Steuer auf der Wareneinfuhr ein anderes Steuerobjekt vorgesehen. Objekt der Einfuhrmehrwertsteuer ist die Einfuhr von Gegenständen (Art. 73 Abs. 1 MWSTG). Es genügt die räumliche Bewegung einer Ware über die Zollgrenze ins Inland. Weder ist erforderlich, dass der Lieferungstatbestand (vgl. Art. 6 MWSTG) erfüllt ist, noch bedarf es der Entgeltlichkeit (vgl.

Art. 5 MWSTG). Auch die Steuerbefreiungen sind in Art. 74 MWSTG grösstenteils abweichend von den für die Inlandsteuer geltenden Ausnahmen gemäss Art. 18 MWSTG und Befreiungen gemäss Art. 19 MWSTG geregelt. Die subjektive Steuerpflicht richtet sich zudem nach der in Art. 13 ZG geregelten Zollzahlungspflicht (Art. 75 MWSTG) und nicht nach Art. 21 MWSTG (Entscheid der ZRK, a.a.O., in MWST-Journal 3/2001, S. 150 E. 3b; Entscheid der ZRK, a.a.O., in ASA 68 84; vgl. auch BGE 124 IV 30, wonach es sich bei der Steuer auf den Umsätzen im Inland und der Steuer auf den Einfuhren von Gegenständen um zwei verschiedene, wenn auch ähnliche Steuern handeln soll).

bb) Die Einfuhrsteuer ist Ausdruck des systemtragenden Bestimmungslandprinzips, demgemäss die Mehrwertsteuerbelastung verbrauchsteuerkonform in jenem Staat anfallen soll, in dem die Leistungen konsumiert werden. Auf den Leistungen, die aus dem Ausland in die Schweiz gelangen, ist die Steuer zu erheben. Im Gegenzug sind die ins Ausland exportierten Leistungen von der inländischen Steuer zu entlasten (Entscheid der ZRK, a.a.O., in ASA 68 85; vgl. auch Entscheide des Bundesgerichts vom 26. Februar 2001, E. 2b, 3a und v.a. 3b, in SteuerRevue [StR] 5/2001, S. 360, 362, sowie vom 10. November 2000, E. 5b und e, in StR 1/2001, S. 51, 53; Camenzind/Honauer/Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 304 Rz. 878; Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, Bern/Stuttgart/Wien 2001, § 24 Rz. 217). Aus dem Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer (Art. 1 Abs. 1 MWSTG) ergibt sich zudem, dass der Verbrauch möglichst umfassend mit Mehrwertsteuer zu belasten ist. Nach der Rechtsprechung kommt dem Allgemeinheitsgrundsatz im Mehrwertsteuerrecht eine besonders zu gewichtende Bedeutung zu. Einschränkungen des Steuerobjekts sowie des Steuersubjekts dürfen auch bei der Einfuhrsteuer daher nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden. Steuerbefreiungsvorschriften werden in konstanter Rechtsprechung restriktiv ausgelegt (Entscheid der ZRK, a.a.O., in ASA 68 85; statt vieler: Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 25. September 1998, in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.75 E. 4c; vgl. statt vieler auch: BGE 124 II 202; zum Ganzen: Daniel Riedo, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 28 ff., 49, 114 ff.).

Aus dieser spezialgesetzlichen Sicht ergibt sich infolgedessen wie aus einer rein zolltatbeständlichen Sicht (E. a hievor) die grundsätzliche Steuerbarkeit sämtlicher grenzüberschreitender Warenbewegungen ins Inland. Für jede Ausnahme von dieser Grundregel bedarf es einer entsprechenden eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

cc) Die steuerbefreiten Einfuhren sind in Art. 74 MWSTG normiert. Von der Steuer befreit ist u.a. die Einfuhr von Kunstwerken, die von Kunstmalern und Bildhauern persönlich bearbeitet und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden (Art. 74 Ziff. 4 MWSTG).

Nach der Rechtsprechung regelt Art. 74 MWSTG die Befreiungen von der Einfuhrsteuer abschliessend (Entscheid der ZRK, a.a.O., in MWST-Journal 3/2001, S. 151 E. 4a, mit Hinweisen; vgl. unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 1998 [2A.228/1998], E. 3). Eine Befreiung wie sie in Art. 18 Ziff. 14 und 16 MWSTG für kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen verankert ist, sieht die Mehrwertsteuergesetzgebung für die Einfuhrsteuer nicht vor. Eine allfällige Befreiung von der Einfuhrsteuer richtet sich nach dem 3. Titel des MWSTG (Art. 74 MWSTG) und nicht nach Art. 18 MWSTG (vgl. Entscheid der ZRK, a.a.O., in MWST-Journal 3/2001, S. 151 ff. E. 4a und b, mit Hinweisen). Die Befreiung nach Art. 74 Ziff. 4 MWSTG knüpfe massgebend an den Künstlerbegriff an. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob eine solche Einfuhrsteuerbefreiung vorliegt, sei, dass der Gegenstand durch einen Kunstmaler oder Bildhauer persönlich bearbeitet und von ihm selbst oder in seinem Auftrag ins Inland verbracht worden seien, unabhängig von der Beschaffenheit des Kunstwerkes. Diese Einfuhrsteuerbefreiungsvorschrift habe insofern einen massgeblichen subjektiven Charakter (Entscheid der ZRK vom 23. Februar 2000, in VPB 64.84 E. 3c bb).

Camenzind/Honauer/Vallender (a.a.O., Rz. 1875) führen demgegenüber aus, ihres Erachtens müssten nach dem Sinn und Zweck der Norm auch Kunstwerke von Grafikern oder Fotografen darunter subsumiert werden, wenngleich nur Kunstwerke von Kunstmalern oder Bildhauern befreit sind, wolle man dem reinen Gesetzeswortlaut folgen. Diesen ausweitenden Standpunkt erläutern die Autoren indes nicht weiter. Schluckebier hält zwar dafür, für die Auslegung der Begriffe Kunstwerk in Art. 74 Ziff. 4 MWSTG und Kunstgegenstand in Art. 35 Abs. 2 MWSTG sollten aus Gründen der Rechtsklarheit dieselben Kriterien zur Anwendung gelangen. Sie geht aber nicht soweit, zu verlangen, unter Kunstmaler und Bildhauer im Sinne von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG seien auch Kunstfotografen zu verstehen. Vielmehr stellt sie klar, dass die Befreiung von der Einfuhrsteuer lediglich für die traditionellen künstlerischen Berufszweige der Kunstmaler und Bildhauer vorgesehen ist, selbst wenn sie – was insofern widersprüchlich ist – unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 2 MWSTG bzw. Art. 11 Bst. g der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV; SR 641.201) Kunstfotografien offenbar grundsätzlich als einfuhrsteuerbefreit betrachtet (vgl. Regine Schluckebier, in mwst.com, Basel/Genf/München 2000, Art. 74 Rz. 24 ff.). Daneben wird soweit ersichtlich in der umfangreichen mehrwertsteuerlichen Literatur nirgends der Standpunkt eingenommen, Art. 74 Ziff. 4 MWSTG (bzw. der alte Art. 67 Bst. d MWSTV) sei über seinen Wortlaut hinaus auch auf Kunstfotografen oder andere Künstler auszudehnen.

Die ausführende Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer schweigt sich darüber aus, was als einfuhrsteuerbefreites Kunstwerk im Sinne von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG zu gelten hat. Für die Inlandsteuerbefreiung gemäss Art. 18 Ziff. 14 und 16 MWSTG indes definiert sie die ausübenden Künstler, indem sie auf das Urheberrecht (Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [URG; SR 231.1]) abstellt (Art. 5 Abs. 1 MWSTGV). Danach sind ausübende Künstler die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werkes künstlerisch mitwirken, soweit jeweils dem Publikum unmittelbar erbracht. Für den Begriff des Werkes verweist die

Verordnung auf Art. 2 URG (Art. 5 Abs. 2 MWSTGV), wo u.a. auch fotografische Werke genannt sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. g URG). Auch diese Definition steht unter dem Vorbehalt, dass die Künstler kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen erbringen. In Art. 11 MWSTGV werden schliesslich die Kunstgegenstände umschrieben, welche der Margenbesteuerung im Sinne von Art. 35 MWSTG zugänglich sind. Darunter fallen vom Künstler aufgenommene Fotografien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten (Abs. 1 Bst. g).

c) Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des Sinngehalts der Norm. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut. Ist der Text nicht klar oder sind verschiedene Deutungen möglich, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung der weiteren Auslegungselemente, wie namentlich der Entstehungsgeschichte der Norm und ihres Zwecks. Wichtig ist auch die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit andern Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 130 II 202 E. 5.1, 129 II 114 E. 3.1). Namentlich bei neueren Texten kommt den Materialien eine besondere Stellung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahe legen (BGE 128 I 288 E. 2.4). Die Rechtsprechung lässt sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten und stellt nur dann allein auf das grammatikalische Element ab, wenn sich daraus zweifelsfrei eine sachlich richtige Lösung ergibt (BGE 125 II 333 mit Hinweisen).

Sind mehrere Lösungen denkbar, ist jene zu wählen, die der Verfassung entspricht (BGE 130 II 65 E. 4.2). Allerdings findet die verfassungskonforme Auslegung – auch bei festgestellter Verfassungswidrigkeit – im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung ihre Schranke (Art. 191 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; BGE 131 II 697 E. 4.1, 129 II 249 E. 5.4).

3.- a) aa) Im vorliegenden Fall rügt die Beschwerdeführerin vorab, der angefochtene Entscheid widerspreche völkerrechtlich bindenden Regeln des „C-Übereinkommens“. Danach dürften auf importierten Kunstgegenständen nicht höhere Abgaben erhoben werden als auf inländischen Kunstgegenständen. Gerade dies sei vorliegend jedoch der Fall, weshalb der Entscheid der Vorinstanz allein deshalb zu korrigieren sei, denn Völkerrecht gehe widersprechendem Bundesrecht vor, selbst wenn letzteres jünger sei.

bb) Am 7. April 1953 trat für die Schweiz die Vereinbarung über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (SR 0.631.145.141) in Kraft. Nach Art. 1 Ziff. 1 verpflichten sich die vertragschliessenden Staaten, keine Zölle oder andere Abgaben zu erheben für die Einfuhr oder anlässlich der Einfuhr von Büchern, Veröffentlichungen und Dokumenten, die im Anhang A dieser Vereinbarung

aufgeführt sind (Bst. a) und von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die in den Anhängen B, C, D und E dieser Vereinbarung bezeichnet sind (Bst. b), sofern diese den im Anhang aufgeführten Bedingungen entsprechen und Erzeugnisse eines andern vertragschliessenden Staates darstellen. Diese Vorschrift hindert einen Vertragsstaat nicht daran, auf den eingeführten Gegenständen Einfuhrabgaben zu erheben, vorausgesetzt, dass diese nicht höher sind als die Abgaben, die direkt oder indirekt auf gleichartigen einheimischen Produkten erhoben werden (Art. 1 Ziff. 2 Bst. a).

Aus dieser staatsvertraglichen Formulierung geht eindeutig hervor, dass die durch die Schweiz eingegangene Verpflichtung einzig für Erzeugnisse gilt, die in den entsprechenden Anhängen auch aufgeführt sind. Kunstfotografien in der hier fraglichen Art sind weder in einem der Anhänge A-E ausdrücklich erwähnt noch könnten sie einem der dort aufgeführten Erzeugnisse zugeordnet werden. Die Beschwerdeführerin beruft sich im Wesentlichen auf Anhang B (Kunstwerke und Sammlungsgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters). Jedoch handelt es sich bei Kunstfotografien ganz offensichtlich weder um Malereien und Zeichnungen (Anhang B Ziff. 1) noch um Lithografien, Stiche, Handdrucke, die von graviertem Stein, Platten oder anderem gänzlich von Hand bearbeitetem Material abgezogen sind (Anhang B Ziff. 2), um Originalwerke der Bildhauerei bzw. Freiplastiken in Relief oder in Intaglio (Anhang B Ziff. 3), um Sammlungsgegenstände und Kunstwerke, die für Museen oder Galerien bestimmt sind (Anhang B Ziff. 4), um Sammlungen oder Sammlungsgegenstände, die sich auf die Wissenschaft, insbesondere die Anatomie, Zoologie, Botanik etc. beziehen (Anhang B Ziff. 5) oder um über 100 Jahre alte Gegenstände (Anhang B Ziff. 6). Daran vermögen die beschwerdeführerischen Ausführungen weder zum heute veränderten Kunstverständnis noch zur zeitgenössischen Fotografie etwas zu ändern. Die Beschwerdeführerin kann nicht in Abrede stellen, dass Fotografie bzw. Kunstfotografie zweifelsfrei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Abkommens existierte, wenngleich in ganz verschiedener Form. Hätte aber die Fotografie in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen sollen, hätten es die Vertragsstaaten derart vereinbart. Der Staatsvertrag findet keine Anwendung auf die vorliegenden Kunstfotografien, weshalb die Frage offen bleiben kann, ob er Art. 74 Ziff. 4 MWSTG und dessen Auslegung durch die Vorinstanz vorzugehen hat.

b) Die Beschwerdeführerin begehrt mitunter Zollbefreiung der Kunstfotografien im Gesamtbetrag von Fr. 158.65. Die Zollgesetzgebung sieht indes für Erzeugnisse der vorliegenden Art keine Zollbefreiung oder -begünstigung vor. Von der generellen Zollpflicht abzuweichen, besteht folglich keine Handhabe (E. 2a hievor). Unbestrittenermassen stehen Waren der Tarifnummer 4911.9100 in Rede, die zum Ansatz von Fr. 77.-- je 100 kg zu veranschlagen sind. Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, die Zollschuld sei falsch berechnet worden. Der Zoll von insgesamt Fr. 158.65 ist geschuldet.

c) Zur Beantwortung der Frage, ob die Kunstfotografien unter die Befreiungsvorschrift von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG zu subsumieren sind und deshalb Mehrwertsteuerfrei eingeführt werden können, gilt es, diese Norm auszulegen.

aa) Der Wortlaut in allen drei Sprachen ist eindeutig und lässt keinerlei Interpretationsspielraum offen. Die Einfuhr von Kunstwerken ist nur dann steuerbefreit, wenn diese von „Kunstmalern und Bildhauern“ (französisch: „artistes-peintres ou des sculpteurs“; italienisch: „pittori e scultori“) persönlich bearbeitet und von ihnen selbst bzw. in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden. Die Gesetzesformulierung knüpft in abschliessender Weise an Kunstmalern und Bildhauer und lässt kein weites Begriffsverständnis in dem Sinne zu, dass auch andere Arten von Kunstschaffenden, hier etwa Fotografen (oder Filmemacher, Videokünstler u.v.m.), gemeint sein könnten. Eine grammatikalische Auslegung von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG schliesst die Einfuhrsteuerbefreiung von Kunstfotografien der vorliegenden Art zweifelsfrei aus, selbst wenn sie von den Fotografen persönlich bearbeitet und von diesen selbst oder in deren Auftrag ins Inland verbracht wurden.

bb) Die Vorinstanz räumt ein, dass ein Inlandumsatz mit den vorliegenden Fotografien durch den Urheber grundsätzlich steuerbefreit wäre. Die Beschwerdeführerin fordert, in einer systematischen Auslegung von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG, also analog zur Inlandsteuer, sei bei der Einfuhr der Fotografien die Befreiung ebenfalls zu gewähren.

Zunächst ist der Beschwerdeführerin im Allgemeinen entgegenzuhalten, dass sich die Einfuhrsteuer sowohl mit Bezug auf das Steuerobjekt als auch auf das Steuersubjekt wesentlich von der Inlandsteuer unterscheidet. Nach der Rechtsprechung regelt Art. 74 MWSTG die Befreiungen von der Einfuhrsteuer abschliessend und eine Steuerbefreiung wie sie in Art. 18 Ziff. 14 und 16 MWSTG für kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Kunstgegenständen verankert ist, sieht die Mehrwertsteuergesetzgebung für die Einfuhr nicht vor. Eine allfällige Befreiung von der Einfuhrsteuer richtet sich ausschliesslich nach dem 3. Titel des MWSTG (E. 2b aa hievor).

Im Besonderen verkennt die Beschwerdeführerin mit ihrer Bezugnahme auf die Inlandtatbestände (Art. 18 Ziff. 14 und 16, Art. 35 MWSTG; Art. 5 und 11 MWSTGV) zunächst, dass das anwendbare Recht dort ausdrücklich einerseits an den Urheberrechtsbegriff knüpft und andererseits die einzelnen Kunstschaffenden, welche der Steuerbefreiung zugänglich sind, nicht abschliessend aufzählt. Nebst den Kunstmalern und Bildhauern sind – anders als in Art. 74 Ziff. 4 MWSTG – auch Schriftsteller, Komponisten, Filmschaffende u.a. genannt, und dies erst noch in einer offenen Formulierung. Das Subjekt der Steuerbefreiung richtet sich an einen viel weiteren Kreis von Kunstschaffenden und ist also rechtswesentlich unterschiedlich definiert. Darüber hinaus hinkt der Vergleich mit der Inlandsteuer auch deshalb, weil dort (dem Publikum unmittelbar erbrachte) kulturelle Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen durch den ausübenden Künstler im Sinne von Art. 33 Abs. 1 URG befreit werden. Die Begriffsumschreibung des Kunstschaffens, der Kunstgegenstände und der Künstler selbst ist streng auf die Tatbestände der kulturellen Dienstleistung und der mehrwertsteuerlichen Lieferung von Gegenständen (im Sinne von Art. 6 MWSTG) durch den Urheber im Sinne der Inlandbefreiungsvorschriften zugeschnitten. Auch der Margenbesteuerung liegt der mehrwertsteuerliche Lieferungstatbestand der Inlandsteuer zugrunde. Indes geht es beim befreiten

Einfuhrsteuertatbestand mitnichten um eine kulturelle Dienstleistung, schon gar nicht um eine solche, die unmittelbar dem Publikum erbracht wird. Ebenso wenig stehen Lieferungen von Gegenständen im Sinne der Inlandsteuer (in der Regel in Form von Veräusserungsgeschäften durch Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht) zur Diskussion, sondern einzig die grenzüberschreitende Warenbewegung. Im Gegenteil, ginge es hier um eine mehrwertsteuerliche Lieferung, mit welcher zwingend die wirtschaftliche Verfügungsmacht übertragen wird, wäre die Anwendbarkeit von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG gerade ausgeschlossen. Denn der Betroffene muss den persönlich bearbeiteten Kunstgegenstand (vorerst) für sich selbst ins Inland verbringen oder einen Auftrag dazu erteilen, ohne ihn jedoch grenzüberschreitend zu veräussern (vgl. Dieter Metzger, Kurzkomentar zum MWSTG, Muri/Bern 2000, ad Art. 74 Rz. 4).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin führt eine systematische Auslegung von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG aufgrund der sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht rechtswesentlichen Unterschiede zu den genannten Inlandsteuervorschriften nicht zum Schluss, dass es sich aufdrängt, vom klaren Wortlaut abzuweichen.

cc) Zu keinem anderen Ergebnis führt eine historische Auslegung. Aufgrund dieser wesentlichen und offensichtlichen Unterschiede in der Regelung der Steuerbefreiungen im Kunstgewerbe sowohl bezüglich Steuerobjekt als v.a. auch bezüglich Steuersubjekt (Inlandsteuer: alle ausübenden Künstler im Sinne des Urheberrechts; Einfuhrsteuer: nur Kunstmaler und Bildhauer) ist davon auszugehen, dass sich der historische Gesetzgeber der Verschiedenheiten sehr wohl bewusst gewesen sein muss und sie so auch gewollt hat. Überdies sah zuvor für das alte Recht der Verfassungsgeber eine Steuerbefreiung beschränkt auf Kunstmaler und Bildhauer für deren Inlandumsätze mit den von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke vor (Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 aBV bzw. Art. 8 Abs. 2 Bst. d Ziff. 4 aÜB-BV; Amtl. Bull. N 1993 335). Gewollt war eine subjektive Befreiung der Bildhauer und Kunstmaler, wenngleich diese gewissermassen über das Objekt eingeschränkt war (Entscheid der ZRK, a.a.O., in VPB 64.84 E. 3c bb). Um die – ihre persönlich hergestellten Werke ins Inland – einführenden Kunstmaler und Bildhauer (und wiederum nur diese Art von Künstlern) den für die Inlandumsätze subjektiv befreiten Kunstmalern und Bildhauern gleichstellen zu können, normierte der damals zuständige Bundesrat den Art. 67 Bst. d der gesetzesvertretenden alten Mehrwertsteuerverordnung (Kommentar des EFD zur Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994 [MWSTV], ad Art. 67 Bst. d). So war denn der Wortlaut dieser Vorschrift deckungsgleich mit dem heute geltenden Art. 74 Ziff. 4 MWSTG. Hätte nunmehr der Gesetzgeber die Einfuhrsteuerbefreiung über diese beiden Arten von Künstlern hinaus auf andere Kunstschaaffende oder auf andere Kunstwerke ausweiten wollen, hätte er zweifelsohne ausdrücklich eine entsprechende Differenz zum alten Recht gesetzt. Solches unterliess der Gesetzgeber, gab doch Art. 74 Ziff. 4 MWSTG in den Beratungen des Parlamentes der Jahre 1997-1999 über das Mehrwertsteuergesetz keinerlei Anlass zu Diskussionen. Es bleiben unter diesen Umständen keine Restzweifel, dass der Gesetzgeber einzig Kunstmaler und Bildhauer – und nicht auch Fotografen – für persönlich bearbeitete Kunstwerke von der Einfuhrsteuer befreien wollte (an dieser Anknüpfung der Befreiung an die Person des Kunstmalers bzw. des

Bildhauers durch den Gesetzgeber vermag auch die in anderem Zusammenhang [Auktionen] gemachte und nicht weiter erläuterte Aussage des Bundesgerichts in einem neueren Entscheid zur Inlandsteuer nichts zu ändern, wonach es auf der Hand liege, dass der Begriff „Kunstwerk“ [im Bereich von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel im Sinne von Art. 10 Abs. 4 MWSTV] bei der Einfuhrsteuer und bei der Inlandsteuer einheitlich auszulegen sei [Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2006 {2A.81/2005}, E. 4.3 in fine]).

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass kein anderer Schluss aus dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative/Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 28. August 1996 (nachfolgend: Bericht WAK-N) gezogen werden kann, welchem zu Art. 70 Bst. d E-MWSTG (entspricht Art. 74 Ziff. 4 MWSTG) Nachfolgendes zu entnehmen ist: „(...) Damit wird die Gleichstellung mit der Inlandumsatzsteuer bezweckt (vgl. Art. 17 Ziff. 14 E-MWSTG)“. Aus dem Zusammenhang wird klar, dass der Bericht WAK-N eine Gleichstellung einzig der Kunstmaler und Bildhauer im Auge hatte. Denn die Umsätze der Kunstmaler und Bildhauer seien einzig aus systematischen Gründen in Art. 17 Ziff. 14 E-MWSTG (entspricht Art. 18 Ziff. 16 MWSTG) eingeordnet worden, da nach altem Recht (Art. 19 Abs. 1 Bst. c MWSTV) die Kunstmaler und Bildhauer für die durch sie persönlich hergestellten Kunstwerke subjektiv befreit gewesen seien (Bericht WAK-N, a.a.O., ad Art. 17 Ziff. 14 E-MWSTG). So hat denn auch die Einfuhrsteuerbefreiung des alten Rechts (Art. 67 Bst. d MWSTV) „die Gleichstellung mit der Inlandumsatzsteuer“ bezweckt, weshalb in den dortigen Materialien auf die subjektive Befreiung von Art. 19 Abs. 1 Bst. c MWSTV verwiesen wird (Kommentar des EFD zur Mehrwertsteuerverordnung, ad Art. 67 Bst. d), welche – wie erwähnt – einzig Kunstmaler und Bildhauer umfasste. Auch dort war folglich nicht die Gleichstellung aller Künstler, welche die eigens bearbeiteten Werke ins Inland einführten, mit allen Arten von Künstlern bezüglich Inlandsteuer gemeint, sondern einzig die Gleichstellung von Kunstmalern und Bildhauern. Aus dem Bericht WAK-N geht denn auch nicht ansatzweise hervor, der Gesetzgeber werde Art. 74 Ziff. 4 MWSTG (bzw. Art. 70 Bst. d E-MWSTG) nunmehr über seinen Wortlaut und über das alte Recht (Art. 67 Bst. d MWSTV) hinaus auch auf Fotografen oder andere Kunstschaaffende ausweiten wollen. Im Gegenteil, auch der Bericht WAK-N erwähnt in der fraglichen Befreiungsvorschrift abschliessend und einzig das Kunstwerk des herstellenden Kunstmalers oder Bildhauers. Wie erwähnt hat das Parlament den Antrag der WAK-N stillschweigend angenommen, weshalb auch in einer historischen Auslegung von Art. 74 Ziff. 4 MWSTG kein Anlass besteht, sich vom klaren Wortlaut zu distanzieren.

dd) Ziel der auf dem Allgemeinheitsgrundsatz basierenden Mehrwertsteuer ist die möglichst umfassende Belastung des Konsums, weshalb die Steuerbefreiungsvorschriften wie auch Art. 74 Ziff. 4 MWSTG restriktiv auszulegen sind (E. 2b bb hievor). Insofern ist schliesslich aus einer allgemeinen teleologischen Sicht nicht gerechtfertigt, Art. 74 Ziff. 4 MWSTG über den unzweideutigen Wortlaut hinaus auf Kunstfotografen bzw. auf die fraglichen Fotografien auszuweiten. Anders zu entscheiden widerspräche zudem dem Erfordernis, dass jede Ausnahme von der Steuerbarkeit sämtlicher Warenbewegungen ins Inland einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage bedarf (E. 2b bb hievor). Wird auf Sinn und Zweck der Norm im

Speziellen abgestellt, kann auf die historische Auslegung hievor verwiesen werden. Der Gesetzgeber bezweckte „die Gleichstellung mit der Inlandumsatzsteuer“ einzig mit Bezug auf Kunstmaler und Bildhauer, nicht auch bezüglich Fotografen.

ee) Sämtliche Auslegungsmethoden führen zum Schluss, dass die Vorinstanz Art. 74 Ziff. 4 MWSTG nicht bundesrechtswidrig angewendet hat. Die Mehrwertsteuer im Gesamtbetrag von Fr. 10'570.-- ist geschuldet.

d) aa) Die Beschwerdeführerin macht ferner eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots geltend. Sie hält dafür, dieses werde verletzt, wenn ein und dieselbe Kunstfotografie bei einer Lieferung eines Urhebers im Inland mehrwertsteuerfrei bleibt, während sie bei einer Einfuhr steuerpflichtig sei.

bb) Gemäss dem Bestimmungslandprinzip soll die Steuer in jenem Staat anfallen, in dem der Verbrauch der Leistungen stattfindet. Gegenstände, die aus dem Ausland in die Schweiz gelangen, sollen den Verbraucher im Inland mit der gleich hohen Steuer belasten, wie jene, die er im Inland bezieht (Entscheid der ZRK, a.a.O., in ASA 68 85, 90). Durch die unterschiedliche Regelung von Art. 18 Ziff. 16 MWSTG einerseits und Art. 74 Ziff. 4 MWSTG andererseits mit Bezug auf Kunstfotografien ist denkbar, dass im konkreten Einzelfall der inländische Empfänger, der eine inländische Kunstfotografie erwirbt, und derjenige inländische Empfänger einer Kunstfotografie, welche aus dem Ausland letztlich bis zu ihm gelangt, allenfalls unterschiedlich mit Steuer belastet werden. In diesen Fällen werden aus der Sicht des Belastungsziels der Mehrwertsteuer (Konsum im Inland) zwei vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich besteuert, die Endverbraucher letztlich mit einer unterschiedlichen Steuer belastet, je nachdem, ob die Gegenstände aus dem Inland oder aber aus dem Ausland stammen. Eine Steuerbelastung auf den fraglichen Einfuhren bricht unter diesen Umständen mit dem Gleichheitsgrundsatz oder dem Verbrauchsteuerprinzip (vgl. Entscheid der ZRK, a.a.O., in ASA 68 90). Gleichzeitig kann die Regelung einen Wettbewerbsnachteil des Fotografen bewirken, welcher seine Kunstwerke im Ausland herstellt, gegenüber dem im Inland herstellenden Gewerbetreibenden, der das gleiche Angebot ans gleiche Publikum richtet, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen (vgl. BGE 125 I 436, 124 II 382, 123 II 35). Folglich ist unter den gegebenen Umständen auch die Wettbewerbsneutralität zwischen diesen Fotografen beeinträchtigt.

Eine Korrektur unter dem Gesichtswinkel der verfassungskonformen Auslegung verbietet sich indes angesichts des klaren Wortlauts der Norm und des eindeutigen Willens des historischen Gesetzgebers. Trotz allfälliger Verfassungswidrigkeit im Einzelfall ist die Norm durch die rechtsanwendenden Behörden zu akzeptieren und zur Anwendung zu bringen (vgl. BGE 131 II 697 E. 5, 131 II 710 E. 4; E. 2c hievor).

cc) Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots darin sieht, dass die Vorinstanz angeblich im Falle „der Einfuhr einer Installation zeitgenössischer

Kunst, die nun streng gesehen nichts mit dem Wortlaut ‚bildhauerischer Arbeit‘ zu tun hat oder zu der sogar Fotografien als Bestandteile gehören (vgl. ...)“ die Einfuhrsteuerbefreiung gewährt (bzw. bei Einfuhr von Fotografien durch Kunstmalern und Bildhauern), nicht aber in ihrem Falle, verlangt sie sinngemäss eine Gleichbehandlung im Unrecht. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Vorinstanz in den zum Vergleich herangezogenen Sachverhalten Art. 74 Ziff. 4 MWSTG rechtswidrig anwenden würde, was nicht feststeht, könnte die Beschwerdeführerin aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zum einen unterlässt sie nämlich den Nachweis, dass jene Gegenstände mit den vorliegenden Kunstfotografien rechtswesentlich vergleichbar sind, zum andern sind ohnehin nach der Praxis der Vorinstanz Kunstfotografien der hier fraglichen Art auch dann nicht einfuhrsteuerbefreit, wenn sie durch Kunstmalern oder Bildhauern ins Inland eingeführt werden (zum Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht und den Voraussetzungen s. BGE 127 I 1 E. 3a, 122 II 446 E. 4a; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, A 2002, Rz. 518 ff.).

e) Schliesslich kann der Vorinstanz kein willkürliches Handeln vorgeworfen werden (vgl. aber Beschwerdeschrift, S. 20 f.), wenn sie den Gesetzestext im Sinne des Gesetzgebers auslegt.

4.- Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei die Verfahrenskosten (Fr. 1'200.--), bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren, zu tragen. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die ZRK nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt :

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 5. Juni 2003 wird abgewiesen und der Entscheid der OZD vom 5. Mai 2003 bestätigt.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 1'200.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- verrechnet.

- 3.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der OZD schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbestimmung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Zollrekurskommission

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Riedo

Jeannine Müller